



99063030074000

Überwachung Beschaffenheit und Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen von genehmigungsbedürftigen Anlagen Überprüfung

Heruntergeladen am 09.07.2025 https://fimportal.de/services/99063030074000

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063030074000
Leistungsbezeichnung I	Überwachung Beschaffenheit und Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen von genehmigungsbedürftigen Anlagen Überprüfung
Leistungsbezeichnung II	Kraft- und Brennstoffe von genehmigungsbedürftigen Anlagen überprüfen von Qualitäten
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Autogas, Kraftstoffqualitäten, Biodiesel, 10 BlmSchV,





Modul	Sachverhalt
	Sommerware, Dieselkraftstoff, Ethanolkraftstoff, Wasserstoff, Ottokraftstoff, EU-Kraftstoffqualitätsrichtlinie, Winterware, Biogas
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (individuell, 063)
Verrichtungskennung	Überprüfung (074)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	03.05.2021
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_10_2010/ 18.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_10_2010/ BJNR184900010.html
Teaser	Die zuständige Behörde überprüft die Einhaltung von chemischen, physikalischen Parametern und Grenzwerten für Kraft-/Brennstoffe. Die Ergebnisse werden jährlich an das Umweltbundesamt gemeldet, das wiederum diese der Europäischen Kommission meldet (Nationaler Kraftstoffbericht).
Volltext	Ziel der Verordnung ist es, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Anforderungen an die Herstellung, das Inverkehrbringen, das Einführen und die Beschaffenheit sowie an die Auszeichnung von Kraft- und Brennstoffen zu stellen und jährlich zu überwachen.
Erforderliche Unterlagen	





Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	Die zuständige Überwachungsbehörde überprüft eine bestimmte Anzahl von Kraftstoff- und Brennstoffproben. Die Probenanzahl richtet sich nach den jeweils in Verkehr gebrachten Gesamtmengen. Die Probennahme erfolgt gemäß den Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur 10. BlmSchV zweimal pro Jahr, damit sowohl die Winter- als auch die Sommerware geprüft werden kann. Die Probennahme und Analyse erfolgt durch hierfür (Mineralölprodukte) akkreditierte Prüflabore. Die Ergebniserfassung nach § 18 Abs. 3 der 10. BlmSchV erfolgt über das "FQMS – Fuel Quality Monitoring System". Es handelt sich um ein Datenerfassungstool des Umweltbundesamtes (UBA). Die Ergebnisse der Länderüberprüfungen werden vom UBA jährlich zu einem Nationalen Kraftstoffbericht zusammengestellt. Dieser wird vom Mitgliedstaat Deutschland an die Europäische Kommission berichtet.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Durch die ganzjährige Überprüfung werden die Qualitäten sowohl der Sommer- (1. Mai - 30. September) als auch der Winterware (16. November – 15. März) erfasst. Die Ergebnisse sind jeweils zum 31.05. des Folgejahres an das Umweltbundesamt zu berichten. Die Berichterstattung des Mitgliedstaates Deutschland an die EU-Kommission erfolgt zu 31.08. des Folgejahres
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	 Überwachung Beschaffenheit und Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen von genehmigungsbedürftigen Anlagen Überprüfung





Modul	Sachverhalt
	 Die zuständige Behörde überprüft die Einhaltung von chemischen und physikalischen Parametern und Grenzwerten für Kraft- und Brennstoffe Die Ergebnisse werden jährlich an das Umweltbundesamt gemeldet, das wiederum die Ergebnisse der Europäischen Kommission meldet (Nationaler Kraftstoffbericht).
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständige Behörden sind die Immissionsschutzbehörden der Länder.
Formulare	Die Information nach § 18 (3) der 10. BlmSchV erfolgt elektronisch über das Datenerfassungstool "FQMS – Fuel Quality Monitoring System". Damit wird das Berichtformat der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu 10. BlmSchV erfüllt.
Ursprungsportal	